



Der Landrat

Fachdienst Wasserwirtschaft
- Untere Wasserbehörde -

Bekanntgabe

Wasserwirtschaft

Antrag des Wasserverbands Diemel Marsberg vom 8.12.23 auf Erteilung einer Plangenehmigung gemäß § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

hier: Vorprüfung des Einzelfalls nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

33/66 31 22-W-0796-23

Meschede, 13.03.24

Der Wasserverband Diemel Marsberg hat bei mir die oben näher bezeichnete Entscheidung beantragt. Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen kleinere Strukturaufwertungen zur Entfesselung des Gewässers. Durch das Einbringen von Totholz und die Entfernung von Sohl- und Uferverbau sowie die Anlage von Stillwasserbereichen und strömungsberuhigten Flachwasserzonen soll eine eigendynamische Entwicklung der Sekundäraue wie auch die Entwicklung von Auenstrukturen erreicht werden..

Gemäß Nr. 13.18.2 der Anlage 1 des UVPG war daher zur Prüfung der UVP-Pflicht eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 7 Abs. 2 UVPG durchzuführen.

Folgende besonderen örtlichen Gegebenheiten im Sinne von Nr. 2.3 der Anl. 3 des UVPG liegen vor:

- Teile der Maßnahme liegen im Überschwemmungsgebiet der Diemel und der Hoppecke
- Teile der Maßnahme liegen im FFH-Gebiet DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“.
- Betroffen ist auch ein faktisches Vogelschutzgebiet DE-4617-302
- Im Vorhabenbereich liegen verschiedene gemäß § 30 BNatSchG geschützte und festgesetzten Biotope.
- Teile der Maßnahme liegen innerhalb des großräumigen Landschaftsschutzgebiets Typ A Nr. 2.3.1.1 „Bredelarer Kammer/Fürstenberger Wald“ des Landschaftsplans „Marsberg“
- In Randbereichen liegt ein kleinerer Teil der Maßnahme außerdem im Landschaftsschutzgebiet Typ a Nr. 2.3.1.1 „Hoppecke-Diemel-Bergland“ des Landschaftsplans „Hoppecketal“.
- Betroffen sind auch die Naturschutzgebiete Nr. 2.1.18 „Unteres Diemeltal“ des Landschaftsplanes „Marsberg“ und Nr. 2.1.05 „Oberes Diemeltal“ des Landschaftsplans „Hoppecketal“
- Betroffen sind außerdem drei archäologisch relevante Bereiche mittelalterlicher Wüstungen nach Denkmalrecht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass durch die Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten sind, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes/der Gebiete betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

Begründung: Die Maßnahme wird eigens durchgeführt, um die Bewirtschaftungsziele eines guten chemischen und ökologischen Zustands gemäß § 27 Abs. 1 WHG zu erreichen. Im Einzelnen:

Überschwemmungsgebiet

Mit der geplanten Maßnahme sind aus fachlicher Sicht keine negativen Auswirkungen auf den Hochwasserschutz verbunden. Im Gegenteil wird neuer Rückhalteraum geschaffen, sodass die Maßnahme positive Auswirkungen auf das Hochwasserregime der Diemel und der Hoppecke hat.

FFH-Gebiet DE-4617-302 „Gewässersystem Diemel und Hoppecke“.

Die Entwicklungsziele sind

- Naturnahe, weitläufige Fließgewässersysteme haben wichtige Funktion für den Biotopverbund
- Erhalt bzw. Verbesserung des Fließgewässerzustands zur Sicherung und Optimierung auentypischer Landschaftselemente
- Förderung des Alt- und Todholzanteils

Das FFH-Gebiet ist nicht beeinträchtigt, es handelt sich um eine Optimierung.

Faktisches Vogelschutzgebiet

Mit der Durchführung der Maßnahme sind keine negativen Auswirkungen auf das faktische Vogelschutzgebiet zu erwarten.

Geschützte Biotope

Mit dem neugestalteten Bachlauf wird eine temporäre Beeinträchtigung während der Bauphase nicht nur ausgeglichen, sondern mit der Maßnahme ist im Gegenteil eine Aufwertung der betreffenden Biotope zu erwarten.

Landschaftsschutzgebiete

In den beiden Landschaftsschutzgebieten sind verschiedene Verbote betroffen. Die landschaftspflegerische Prüfung des geplanten Vorhabens hat ergeben, dass die Durchführung des Vorhabens mit dem Schutzzweck vereinbar ist durch die zu erreichende nachhaltige Verbesserung der jetzigen Situation.

Naturschutzgebiete

In den beiden Naturschutzgebieten sind ebenfalls verschiedene Verbote betroffen. Die landschaftspflegerische Prüfung des geplanten Vorhabens hat ergeben, dass die Durchführung der Vorschriften in diesem Fall aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesse – hier: zur Erfüllung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Abs. 1 WHG – notwendig ist.

Archäologisch relevante Bereiche

Die entsprechenden Teile der Maßnahme werden ausgespart. Die Maßnahmen in diesem Abschnitt entfallen.

Ergebnis:

Es wird gemäß § 5 UVPG festgestellt, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntgabe.

Meschede, den 13.03.24

Im Auftrag

gez.
Pack